

Der Textil-Arbeiter

**Vereinzelt seid Ihr Nichts.
Vereinigt Alles!**

Organ des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes

Erscheint jeden Freitag. — Abonnementspreis pro Vierteljahr 4,50 Mk., wozu noch das Porto oder bei Bezug durch die Post das Bestellgeld hinzukommt.

Redaktion und Expedition:
Berlin O. 27, Andreas-Strasse 61 III
Telephon: Amt Königsplatz, Nr. 1076.

Inserate pro 3 gespaltene Petitzeile 2 Mk., Arbeitsmarkt 50 Pfad. Alle Inseraten, Abonnements- und Verbandsgelder sind an Otto Sehm s, Berlin O 27, Andreasstr. 61 II, zu richten. Postfachkonto Berlin 5386.

Inhalt: Zur Beachtung für Postabonnenten. — Ist Parität Parteilichkeit? — Die Einwirkung der Notgesetze vom 4. August auf die Arbeitslosigkeit unter den Arbeiterinnen. — Die freien Gewerkschaften in Deutschland während des Krieges (IV.). — Die Kriegswochenhilfe (IV.). — Vernünftige Gedanken. — Feuerungs- resp. Kriegszulagen in Augsburg. — Soziales. — Aus Handel und Industrie. — Vermischtes. — Berichte aus Fachkreisen. — Literatur. — Briefkasten. — Verbandsanzeigen. — Privat-Anzeigen.

Zur Beachtung für Postabonnenten.

Beim Ausbleiben oder bei verspäteter Lieferung einer Nummer wollen sich die Postbezieher stets nur an den Briefträger oder die zuständige Bestell-Postanstalt wenden. Erst wenn Nachlieferung und Aufklärung nicht in angemessener Frist erfolgen, werde man sich unter Angabe der bereits unternommenen Schritte an unseren Verlag.

Ist Parität Parteilichkeit?

Nach der „Deutschen Arbeitgeberzeitung“ könnte man es glauben, denn es wird da scheinbar allen Ernstes auseinandergesetzt, daß Parität (Gleichheit, Gleichberechtigung, Rechtsgleichheit) Ungleichheit, Parteilichkeit, also das Gegenteil davon sei. Wenn man beim Lesen der „Arbeitgeberzeitung“ nicht fast stets das Gefühl hätte, daß die Verfasser ihrer Beiträge fast immer ganz anders denken als sie schreiben, könnte man über ihre Auslassungen zuweilen recht empört werden, weil sie der gesunden Vernunft oft geradezu ins Gesicht schlagen. Da man aber weiß, daß sie es gar nicht so ernst nehmen wie es scheint, sondern nur in jedem Falle, gleichviel um welchen Preis, gegen berechnete Arbeiterbestrebungen ankämpfen wollen, so bewertet man ihre Äußerungen nur als solche, wie sie eben das Geschäft der Vertretung der Unternehmerinteressen und das der damit verbundenen Verletzung der Arbeiterinteressen mit sich bringt, und man — lächelt über sie.

Doch mit einem Rächeln wird man keinen immerhin ernst zu nehmenden Gegner abtun können; man muß sich doch mit ihm beschäftigen, wenn er mit seinen Argumenten, so falsch sie auch immer sein mögen, an maßgebender Stelle nicht recht behalten soll. Deshalb die folgenden Darlegungen, die wir auch schon geben müssen, um zu zeigen, daß in maßgebenden Arbeitgeberkreisen der Kriegszustand keine Wandlung in den Ansichten über die Arbeiterbestrebungen und deren Bekämpfung gebracht hat.

Unter der Spitzmarke „Sozialdemokratie, Arbeiterpolitik und Arbeitsnachweise“ bringt nämlich die „Arbeitgeberzeitung“ in ihrer Nr. 36 einen Artikel von „geschähter Seite“, in dem zunächst Bezug genommen wird auf eine Schrift von N. Eichhorn, „Sozialdemokratie und Arbeiterpolitik nach dem Kriege“, von der die geschähte Seite meint, sie lege in überzeugender Weise dar, daß die große Masse unserer Arbeiter patriotisch gesinnt sei. Und es wird dann gesagt:

„... Dieser Millionen (patriotischer Arbeiter) wäre also der Staat für den Krieg immer sicher gewesen, auch wenn die sozialdemokratische Fraktion versagt hätte. Daß sie nicht versagte, ist in erster Linie Kluge, parteieigentliche Taktik gewesen, sie bleibt aber auf Grund ihrer Weltanschauung und bei aller Vaterlandsliebe eine Partei staatsfeindlichen Umsturzes. Hätte die Sozialdemokratie versagt, so ist es ganz zweifellos, daß sie einen großen Teil ihrer Anhänger verloren hätte. Nicht aus innerer Ueberzeugung gehören die Arbeiter ihr an, sondern oft nur aus Furcht, boykottiert zu werden...“

Also weg mit dem Gerede von der Gleichberechtigung! Das will die „geschähte Seite“ in der Ära des Burgfriedens. Ganz im alten, gewohnten Ton wird hier die Sozialdemokratie als unflätzerisch, heuchlerisch, hinterlistig und staatsfeindlich verschrien. Natürlich nach altem Rezept nur ihre „Macher“, nicht etwa die brave Arbeiterschaft.

Daß die Sozialdemokratie stets versichert hatte, sie werde im Augenblick der Gefahr das Vaterland nicht im Stich lassen, und daß gerade ihr Versagen etwas Anormes gewesen wäre, wird einfach außer acht gelassen. Es wird auch ganz übersehen — wir nehmen an, absichtlich —, daß der gegenwärtige Krieg auch von der Sozialdemokratie als ein Verteidigungskrieg für Deutschland aufgefaßt wurde, so daß sie schon deshalb nicht versagen konnte, selbst wenn dies sonst nach ihrem Programm hätte geschehen müssen; sie hatte ja nicht nur das Land und seine Kultur, sondern auch ihre eigenen Errungenschaften auf den verschiedensten Gebieten zu verteidigen. Eine Kampfpartei kann aber doch nicht Errungenschaften erkämpfen wollen, aber schon erkämpfte kampflös preisgeben! Darin waren sich nicht nur die Führer unter sich einig, sondern auch die „Geführten“ unter sich, und zwischen Führern und „Geführten“ gab es nicht die geringste Meinungsverschiedenheit. Deshalb kann auch nicht mit Recht gesagt werden, daß die Führer eine Kluge, parteieigentliche Taktik befolgt hätten; ihre Taktik war

ihnen ja von den Ereignissen vorgeschrieben, die sie leider nicht meistern konnten. Deshalb ist es aber auch höchst frivol zu behaupten, daß sie trotz der von ihr eingeschlagenen Taktik eine Partei staatsfeindlichen Umsturzes bleibe. Das ist sie ja nie gewesen, denn ihre Feindschaft richtet sich nicht gegen den Staat, sondern gegen die kapitalistische Wirtschaftsform und gegen die bürgerliche Gesellschaftsform und gegen alles, was damit zusammenhängt. Doch wenn sie immer staatsfeindlich gewesen wäre, so wäre sie es doch von dem Moment an nicht mehr, wo sie ihre Hand zur Rettung des Staates bot. Was sie aber nicht mehr ist, kann sie auch nicht bleiben.

Damit ist wohl die „geschähte Seite“ in diesem Betracht genügend widerlegt, und alle ihre Folgerungen, die sie an ihre falschen Behauptungen knüpft, sind gegenstandslos geworden.

Doch es kommt noch deutlicher. Die „geschähte Seite“ erwähnt auch ein Buch von Franz Rühlner „Wirtschaftliche Friedensrüstungen im Kriege“ und sagt dazu:

„Bezüglich der Rühlner'schen Darlegungen über Arbeitsnachweise sei bemerkt, daß die Herrschaft paritätischer Arbeitsnachweise für unsere ganze deutsche Volkswirtschaft ein unendlicher Krebsbissen sein und lediglich den Zwecken der Sozialdemokratie dienen würde. Die Gründung paritätischer Arbeitsnachweise hat für die Interessen von Handel, Industrie und Gewerbe gar keinen Wert, sondern wird aus Gründen der Machtfrage ebenso wie die Einführung von Lohnstarifen lediglich von der Sozialdemokratie angeleitet. Diejenigen, die sich dazu hergeben oder von Staats wegen dazu gezwungen würden, durch Vermittlung solcher paritätischer Arbeitsnachweise Leute für ihre Betriebe zu engagieren, tragen somit zum Großziehen der Sozialdemokratie unterstützend bei.“

Und nachdem die „geschähte Seite“ einen Hymnus auf die einseitigen, vielfach mit schwarzen Listen arbeitenden Unternehmernachweise gesungen, fährt sie fort:

„Bei allen paritätischen Arbeitsnachweisen erhalten stets die Sozialdemokraten den größten Einfluß. Die ganze Einrichtung gestaltet sich erfahrungsgemäß zum Nachteil der Arbeitgeber und letzten Endes des Staates. Stets hat auch die Arbeitgeberchaft in richtiger Erkenntnis der großen Gefahren, die die Errichtung paritätischer Arbeitsnachweise involviert, in energischer Weise dagegen Protest erhoben. Es ist aber ebenso Pflicht des Staates, nicht einseitig durch eine Bevorzugung der in unserer im Zeichen des sozialen Ausgleiches und der Parität stehenden Zeit mit weiten Kreisen der Regierungen, der Kommunen und der Wissenschaft so häufig zutage tretenden blässen Theorie, Kathederweisheit und Sozialideologie schwere Schädigungen deutscher Unternehmungen in Handel und Industrie, Gewerbe und Handwerk heraufzubeschwören, sondern auf die Erfahrung der inmitten des Erwerbslebens stehenden Männer der Praxis, die ihr Vermögen einsehen und die mit ihrer Unternehmungs-, Arbeits- und Gehirnkraft die tatsächlichen Förderer der deutschen Volkswirtschaft sind, das weitaus größere Gewicht zu legen. Die Errichtung paritätischer Arbeitsnachweise blieb bisher überall ohne praktischen Erfolg, wo Handel, Industrie und Gewerbe ihre Mitwirkung verweigerten, denn die Arbeitgeber können ihre Arbeitskräfte nur da beschaffen, wo sie dieselben in für sie geeigneter Weise und Qualität finden.“

Mit Entschiedenheit aber muß es die Arbeitgeberschaft abweisen, in allen diesen Fragen je mit Gewerkschaftsvertretern, denn das sind ganz im Gegensatz zu den Arbeitern die eigentlichen Repräsentanten der Sozialdemokratie, und sie leben meist nur von der Agitation und dem Gelde, das sie den Arbeitern aus den Taschen ziehen, gemeinschaftlich zu tagen, selbst wenn manche Regierungsbehörden die Singulierung solcher Leute aus Unkenntnis des Milieus und der vielen Interessen von Industrie, Handel und Gewerbe einleiten sollten...“

In strahlender Schönheit und Reinheit glänzt uns hier das ganze fortschrittswidrige Programm unserer alten eingeleiteten wirtschaftlichen Scharfmacher entgegen. Sie sind und bleiben Gegner von paritätischen Arbeitsnachweisen und Tarifverträgen. Als Bauwau wird das rote Gespenst zitiert. Ihre Sehnsucht ist die alte: Die Arbeiterschaft, die jetzt auf den Schlachtfeldern blutet und Leben und Gesundheit für das Wohl auch jener Scharfmacherkreise einsetzt, nach dem Kriege in alter Hörigkeit und slavischer Abhängigkeit zu erhalten. Nur ja keine Gleichberechtigung für die Proletarier, das würde ja die Kreise der Ausbeutung durch die Unternehmer zu stören geeignet sein...“

Ueber die Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit paritätischer Arbeitsnachweise verlieren wir kein Wort. Nicht nur die gesamte organisierte Arbeiterschaft, sondern auch viele einsichtsvolle Unternehmer und große Teile der Vertreter der von der „geschähten Seite“ der „Arbeitgeberzeitung“ verdammten „blässen Theorie, Kathederweisheit und Sozialideologie“, auch Behörden erkennen bereits dieses Prinzip an.

Natürlich ist auch die „geschähte Seite“ der „Arbeitgeberzeitung“ gegen die Einführung von Lohnstarifen, wohl tausende solcher Abmachungen in Deutschland vorhanden und teilweise unter aktiver Mitwirkung von Behörden zustande gekommen sind. Fast alle Welt ist sich einig über die Zweckmäßigkeit und Ersprießlichkeit der Tarifverträge. Doch das hält der Kritik eines unentwegten Scharfmachers nicht stand. Der Tarifvertrag ist ja doch ein Zeichen der Anerkennung der Gewerkschaften, der Anerkennung des Rechts an das organisierte Proletariat, bei der Festlegung von Lohn- und Arbeitsbedingungen mitzubewerten.

Und ganz entchieden lehnt die „geschähte Seite“ der „Arbeitgeberzeitung“ es ab, in all diesen Fragen mit den Vertretern der Gewerkschaften zu verhandeln, denn das seien im Gegensatz zu den Arbeitern die „Repräsentanten der Sozialdemokratie“. Die Arbeiter sind Patrioten, ihre Führer Leute mit denen man sich nicht einlassen dürfe. Wie man mit „Patrioten“ verfährt, ist zur Genüge bekannt. Versteht man doch unter Patriotismus in jenen Kreisen nicht nur die Bereitwilligkeit, alles, was von „oben“ kommt, unbedenkenlich zu befehlen, sondern auch alles, was von „unten“ kommt, z. B. was die Unternehmer zu diktieren für gut halten. Für die Praxis ergibt sich daraus, daß die Arbeiter sich weiter ducken sollen. Was wurde aber von höchster autoritativer Stelle bei Ausbruch des Krieges verkündet? „Ich kenne nur noch Deutsche, es gibt keine Parteien mehr!“ Und der Reichskanzler sprach von der inneren Neuorientierung nach dem Kriege, der anzustrebenden Gleichberechtigung aller ohne Unterschied der Partei. Hier aber wird dieses Postulat jeder freiheitlichen Entwicklung brüsk zurückgewiesen. Und dann folgt der gemeine Scharfmacherische Anwurf: Die Gewerkschaftsvertreter leben ja meist „nur von der Agitation und dem Gelde, das sie den Arbeitern aus den Taschen ziehen“. Das alte Lied von den die Arbeitergroßen verprassenden „Arbeitgeberführern“. Wenn der „Burgfriede“ sich in solcher Weise äußert, so wird dadurch den Arbeitern wie mit Weichensschlägen eingebläut, daß sie die gemeinsame „Burg“ verlassen, sich in eigener Burg zum Kampfe mit den Unternehmern nach dem Kriege jetzt schon rüsten müssen, Sie werden das tun.

Ihre Burg aber ist die Gewerkschaft.

Die Einwirkung der Notgesetze vom 4. August auf die Arbeitslosigkeit unter den Arbeiterinnen.

Daß der Krieg Änderungen im Erwerbsleben herborufen muß, die gesetzliche Maßnahmen, teils durch Aufhebung bestehender Schutzvorschriften, teils durch Erlaß neuer Bestimmungen, notwendig machen, war bei Kriegsbeginn vorauszu sehen. Deshalb hat der Reichstag in seiner ersten Kriegstagung am 4. August 1914 auch zu den hierauf bezüglichen Fragen Stellung genommen und in einem Notgesetze die Möglichkeit gegeben, eine Reihe von Arbeiterschutzbestimmungen während des Krieges auf Antrag außer Kraft zu setzen. Es handelt sich in der Hauptsache um die für die Beschäftigung von Arbeiterinnen, jugendlichen Arbeitern und Kindern unter 14 Jahren geltenden Vorschriften der Gewerbeordnung. Nach diesen dürfen Kinder unter 13 Jahren überhaupt nicht und im Alter zwischen 13 und 14 Jahren nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden. Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als 10 Stunden am Tage arbeiten. Für sie enthält die Gewerbeordnung außerdem Vorschriften über Arbeitspausen und Nachtruhe. Für erwachsene Arbeiterinnen ist die tägliche Beschäftigung ebenfalls nur während der Dauer von 10 Stunden täglich erlaubt. Sie darf nicht vor 6 Uhr morgens beginnen und muß bis spätestens 8 Uhr abends beendet sein. An Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen darf die tägliche Arbeitszeit nur 8 Stunden betragen, und sie muß um 5 Uhr abends beendet sein. Heimarbeit an Werkstattarbeiterinnen mit nach Hause zu geben ist nur dann erlaubt, wenn die Heimarbeit in Verbindung mit der Werkstattarbeit die betreffende Arbeiterin nicht länger als höchstens 10 Stunden beschäftigt. Arbeiterinnen dürfen nicht zum Transport von Materialien bei Bauten und im Bergbau nicht unter Tage beschäftigt werden. Für den Bergbau und eine Reihe anderer Berufszweige bestehen außerdem besondere Vorschriften bzw. Verbote für die Beschäftigung weiblicher Personen.

Diese Vorschriften behalten trotz des Notgesetzes Geltung auch in der Kriegszeit. Nur auf besonderen Antrag können einzelne oder sämtliche Bestimmungen außer Kraft gesetzt werden. Bei Genehmigung hierzu hat der Reichstag gegeben in der Voraussetzung, daß der Krieg eventuell Situationen schaffen könne, wo die zur Verfügung stehenden Arbeiter zur Bewältigung der notwendigen Arbeiten nicht ausreichen und die Heranziehung von Arbeiterinnen in dem nötigen Umfange durch die geltenden Gesetzesvorschriften nicht möglich ist. Auch die Vertreter der arbeitenden Bevölkerung im Reichstage

mußten einsehen, daß unter Umständen dadurch großer Schaden entstehen könne, und auch sie gaben deshalb ihre Zustimmung zur zeitweiligen Außerkräftsetzung der betreffenden Vorschriften. In den vorausgegangenen Besprechungen wurde von dem Regierungsvertreter ausdrücklich erklärt, daß Ausschaltung der Vorschriften nur dann eintreten solle, wenn Mangel an Arbeitskräften dies bedinge.

Nun haben in der Tat während des Krieges eine Reihe von Betrieben so stark zu tun gehabt, daß eine längere Beschäftigung der Arbeiterinnen erforderlich wurde, um so mehr, als ja durch die Einziehung des Landsturms Tausende von Männern den Betrieben entzogen waren. Wenn also in einer Reihe von Fällen Erlaubnis zum Außerkräftsetzen der gesetzlichen Vorschriften für die Beschäftigung von Arbeiterinnen gegeben worden ist, so war dies wohl berechtigt. Nicht berechtigt aber ist es, die Erlaubnis dazu zu erteilen, wenn soviel Arbeitskräfte vorhanden sind, daß nicht alle verwendet werden können.

Das aber ist jetzt der Fall. In verschiedenen Berufen, selbst in solchen, die eine Zeitlang stark zu tun hatten, sind die Aufträge zurückgegangen, und auch hier, z. B. in der Lederbranche und in der Metallindustrie, gibt es jetzt viele Arbeitslose. Beschäftigungslose Männer sind freilich nur wenige vorhanden, recht häufig besteht vielmehr ein Mangel an qualifizierten Arbeitern. Aber Arbeiterinnen sind jetzt bereits in großer Zahl ohne Beschäftigung und ohne Verdienst, und auf der anderen Seite werden noch immer zahlreiche Frauen und Mädchen weit über die in normalen Zeiten übliche zulässige Grenze und weit über das ihnen gesundheitlich zuträglich Maß beschäftigt. Eine Anzahl Arbeiterinnen arbeitet also nahezu Tag und Nacht und andere finden keinen Platz, ihre Arbeitskraft zu verwenden. Das ist in dieser Zeit besonders traurig, weil der Lebensunterhalt fürchtbar teuer ist, die Zahl derjenigen Frauen so groß ist, die ganz auf Verdiensten angewiesen sind oder die mit ihrer Kriegsunterstützung oder mit der Hinterbliebenenrente allein nicht auskommen.

Es wäre deshalb dringend notwendig, daß die Stellen, die über Außerkräftsetzen der Arbeiterinnenschutzbefristungen entscheiden, vor der Entscheidung genau prüfen, ob tatsächlich ein Mangel an Arbeitskräften vorhanden ist, und nur dann ihr Erlaubnis dazu geben. Auch dürfte diese Erlaubnis nicht für die Dauer des Krieges erteilt werden, sondern immer nur für kurze Zeit. Dann müßte jedesmal nachgeprüft werden, ob die Verhältnisse sich nicht geändert haben, ehe den Betrieben weiter gestattet wird, Arbeiterinnen länger zu beschäftigen, als vor dem Kriege zulässig war. Dasselbe ist natürlich auch für die Ausschaltung des Schutzes für jugendliche Arbeiter und Kinder zu fordern.

Vor der Entscheidung sollen die Gewerbeinspektoren gehört werden. Diese werden aber allein nicht in der Lage sein, den Stand des Arbeitsmarktes richtig zu beurteilen. Die besten Kenner auf diesem Gebiete sind die Vertreter der Arbeiterorganisationen. Deshalb müßten diese herangezogen werden, wenn festgestellt werden soll, ob die Anforderungen zum Außerkräftsetzen von Bestimmungen des Arbeiterschutzes berechtigt sind.

Jetzt haben wir bereits wieder mit einer erheblichen Arbeitslosigkeit zu rechnen. Die Generalversammlung des Metallarbeiterverbandes, die Ende Juni d. J. stattfand, hat aus diesem Grunde den Vorstand beauftragt, Schritte zu unternehmen, die die Schutzvorschriften der Gewerbeordnung wieder einführen. Dabei gehört gerade die Metallbranche zu den Berufen, die während des Krieges stark beschäftigt waren. Wenn sich aber hier schon zeigt, daß die Nachfrage nach Arbeitskräften geringer geworden ist, wieviel mehr Arbeitskräfte müssen erst in den Berufen ohne Beschäftigung bleiben, die nicht oder nur wenig für Seereslieferungen in Frage kommen.

Leider läßt die Zersplitterung der Arbeitsvermittlung und die Tatsache, daß der größte Teil der weiblichen Arbeitskräfte noch immer unter Ausschaltung der Arbeitsnachweise vermittelt wird, nicht leicht den Umfang der Arbeitslosigkeit erkennen. Fest steht aber, daß bereits jetzt schon eine recht erhebliche Arbeitslosigkeit vorhanden ist. Diese könnte zu einem beträchtlichen Teil eingeschränkt werden, wenn die Vorschriften der Gewerbeordnung über den Arbeiterinnen- und den Jugendschutz wieder in Kraft gesetzt würden. Es ist auch damit zu rechnen, daß Betriebe die Vorschriften nicht anwenden, obgleich sie keine Erlaubnis dazu haben; teils weil sie nicht genau informiert sind und teils, weil sie mit der Unkenntnis der Arbeiterinnen rechnen, die sie dazu führt, sich mit Dingen abzufinden, die ihnen geboten werden. In manchen Fällen wird auch auf diese Weise die Arbeitslosigkeit erhöht werden.

Die jetzt vorhandene Arbeitslosigkeit unter den Arbeiterinnen ist nur teilweise eine Folge mangelnder Aufträge. Zu einem anderen Teil wird sie verursacht durch die Erlaubnis, die Arbeiterinnenschutzbefristungen und die Vorschriften des Jugend- und Kinderschutzes ausschalten zu dürfen. Da solche Handhabung des Notgesetzes vom 4. August eine direkte Schädigung der arbeitenden Bevölkerung bedeutet, die beim Erlaß nicht beabsichtigt war, und die in der jetzigen schweren Zeit besonders fühlbar ist, so sind die Arbeiterinnen an den Bestrebungen der gewerkschaftlichen Organisationen besonders interessiert, die darauf gerichtet sind, die Erlaubnis von der Willkür zur längerfristigen Beschäftigung von Arbeiterinnen von dem Bedarf hierzu und dem Stande des Arbeitsmarktes abhängig zu machen.

Die freien Gewerkschaften in Deutschland während des Krieges.

IV.

Arbeitsvermittlung.

Mit der Frage der Arbeitslosenunterstützung oder -versicherung ist die Frage des Arbeitsnachweises eng verbunden. Die freien Gewerkschaften haben früher einmal den Arbeitsnachweis als gewerkschaftliches Kampfmittel betrachtet, sind aber seit langem von dieser Auffassung abgekommen. Die ersten Ansätze zu dieser veränderten Stellungnahme zeigten sich auf dem Gewerkschaftskongress in Berlin im Jahre 1899; hier fand indes noch keine eingehende Behandlung der Frage statt, diese erfolgte erst drei Jahre später auf dem Frankfurter Gewerkschaftskongress. Hier in Frankfurt sprach man sich für paritätische Nachweise aus, und an dieser Auffassung haben die freien Gewerkschaften seitdem festgehalten.

Die Erkenntnis nun, daß gerade in den letzten Kriegsmo-naten zwischen Waffenstillstand und Friedensschluß und in der ersten Zeit nach dem Kriege die Arbeitsvermittlung eine große Bedeutung erlangen werde, veranlaßte die freien Gewerkschaften, auf eine Regelung der Angelegenheit noch während des Krieges hinzuwirken. Eine Konferenz der Verbandsvorstände am 8. Februar beschäftigte sich mit dieser Frage und legte nach eingehender Beratung ihre Wünsche in folgenden Zeitsätzen fest:

Zeitsätze für die gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises.

Die Erfahrungen in der Arbeitsvermittlung, besonders seit dem Kriegsausbruch, haben große Mängel des Arbeitsnachweises dar getan, die eine energische Reform im Interesse unserer gesamten Volkswirtschaft, auch schon während des Krieges, notwendig erscheinen läßt.

Der Arbeitsnachweis wird seine Aufgaben nur dann erfüllen können, wenn er Angebot und Nachfrage auf dem gesamten Arbeitsmarkt regelt. Außer dieser seiner wichtigsten Aufgabe wird er die Unterlage schaffen müssen für eine zuverlässige Arbeitslosenzählung und der Arbeitslosenversicherung durch Staat und Gemeinde als wichtige Kontroll-einrichtung und Hilfsorganisation zu dienen haben.

Die Vorbedingung für eine erprobliche Tätigkeit des Arbeitsnachweises wird eine einheitliche Organisation sein, die unter Berücksichtigung der Berufsverhältnisse örtlich gegliedert sein muß. Die örtlichen Organisationen müssen zu Bezirksverbänden zusammengefaßt sein, die wiederum in Verbindung mit einer Reichszentrale stehen. In einer solchen Organisation läßt sich der wechselnde Anspruch des Arbeitsmarktes erkennen und lassen sich die in unserem heutigen Wirtschaftssystem notwendigen Verschiebungen der Arbeitskräfte dirigieren.

Für die Neuorganisation des Arbeitsnachweises durch ein Reichsgesetz wird folgendes zu fordern sein:

1. Für jede größere Stadt mit ihren Vorortgemeinden sowie für einen Bezirk von Landgemeinden und kleineren Städten ist ein Arbeitsamt zu errichten. Die Arbeitsämter sind zu Verbänden für bestimmte Landesteile (Bezirksarbeitsämtern) zusammenzufassen. Die Zentrale dieser Organisationen bildet das Reichsarbeitsamt.

2. Dem Arbeitsamt sind alle Arbeitsnachweise in seinem Bezirk zu unterstellen.

3. Das Arbeitsamt wird zu gleichen Teilen zusammen-gesetzt aus Vertretern der Arbeiter und Unternehmer auf Grund einer Verhältniswahl. Es steht unter Leitung eines unparteiischen Vorsitzenden.

4. Die gleiche Vorschrift gilt auch für die Verwaltung der Landes- resp. Bezirksämter und für das Reichsarbeitsamt, mit der Maßgabe, daß die Verwaltungsglieder der örtlichen Arbeitsnachweise die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter zu den Landes- resp. Bezirksämtern, und diese wiederum die Vertreter zum Reichsarbeitsamt zu wählen haben.

5. Dem Arbeitsamt sind alle An- und Abmeldungen über Eintritt und Austritt aus dem Arbeitsverhältnis zu melden, es dient zugleich als Meldestelle für die Kranken-versicherung.

Dem Arbeitsamt sind für die vom Reichsarbeitsamt geführten Statistiken der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosigkeit durch die Arbeitsnachweise des Bezirkes die geforderten Angaben zu übermitteln.

Dem Arbeitsamt sind alle im Bezirk von den Arbeitsnachweisen nicht erledigten Anforderungen an Arbeitskräften oder Ueberangebot zu melden, um, wenn möglich, einen Ausgleich in anderen Bezirken herbeizuführen.

6. Im Bezirk des Arbeitsamtes sind öffentliche Arbeitsnachweise möglichst mit beruflicher Gliederung zu errichten und von den Gemeinden zu unterhalten.

7. Facharbeitsnachweise, die auf Grund von Vereinbarung zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisa-tion errichtet werden, sind gleichfalls dem Arbeitsamt zu unterstellen. Die für ihre Tätigkeit erforderlichen Räume sind ihnen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, die übrigen Kosten haben in der Regel die Vertragsschließenden selbst zu tragen.

8. Die Arbeitsnachweise haben eine Verwaltung ein-zurichten, die aus Arbeitern und Unternehmern zu gleichen Teilen besteht, die durch eine Verhältniswahl bestimmt werden.

9. Die Arbeitsvermittler sind in fachlichen Arbeitsnachweisen und in der Berufsabteilung des öffentlichen Arbeitsnachweises aus den Berufsfreien zu entnehmen, für die der Arbeitsnachweis errichtet ist.

Die Wahl der Beamten für den Arbeitsnachweis ge-schieht durch die Verwaltung des Arbeitsnachweises.

10. Die Arbeitsvermittlung hat unentgeltlich zu ge-schehen, sie soll unabhängig sein von der Zugehörigkeit zu einer Organisation. Dagegen soll bei der Arbeitsvermittlung Rücksicht auf die sachgewerblichen Ansprüche genom-men werden. Ausländische Arbeitskräfte dürfen nur her-angezogen werden, wenn keine einheimischen auf dem Ar-beitsmarkt vorhanden sind.

11. Die Unternehmer (einschließlich der Gemeinde- und Staatsbetriebe) haben alle offene Stellen rechtzeitig dem Arbeitsnachweis zu melden, desgleichen müssen alle Ar-beitslosen sich in die Liste des Arbeitsnachweises eintragen lassen und sich täglich oder in näher zu bestimmenden Fristen zur Vermittlung bereithalten.

Das Suchen von Arbeit oder die Einstellung von Ar-beitskräften unter Umgehung des Arbeitsnachweises ist, soweit nicht besondere Ausnahmen vorgeesehen sind, nicht zu-lässig.

12. Sind für ein bestimmtes Gewerbe Tarifverträge abgeschlossen, so kann durch Beschluß der Verwaltung be-stimmt werden, daß die Arbeitsvermittlung nur zu den tariflichen Arbeitsbedingungen erfolgt.

Für Arbeitsnachweise, die von Tarifgemeinschaften ins Leben gerufen und verwaltet werden, gelten lediglich die von der Tarifgemeinschaft getroffenen Bestimmungen.

Die Konferenz beschloß zugleich, sich zum Zwecke eines gemeinsamen Vorgehens mit den andern Gewerkschafts-gruppen in Verbindung zu setzen. Das Ergebnis war die Einberufung einer gemeinsamen Konferenz, an der teil-nahmten: Vertreter des Reichsamts des Innern, Kaiserlichen Statistischen Amtes, Abteilung für Arbeiterstatistik, Deutscher Städtetag, Verband Deutscher Arbeitsnachweise, Verband märkischer Arbeitsnachweise, Redaktion des „Arbeitsnach-

weises“, Gesellschaft für Soziale Reform, Bureau für Sozial-politik, Zentrale für Volkswohlfahrt, Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften, Verband der deutschen Gewer-bereine (Hirsch-Dunder), Polnische Berufsvereinigung und die Vorstandsvertreter der freien Gewerkschaften. Diese Kon-ferenz wählte eine Kommission der vier Gewerkschafts-gruppen, die eine Petition an Bundesrat und Reichstag sowie Zeitsätze für die gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises ausarbeitete. Eine gemeinsame Kommission wurde zum Reichstagsantrag gestellt; dann beschäftigte sich noch die Budget-kommission des Reichstages in ausführlicher Weise mit von den Sozialdemokraten und dem Zentrum zur Regelung des Arbeitsnachweises gestellten Anträgen. Das Resultat der Verhandlungen ist vorläufig ein Erlaß des preussischen Ministeriums für Handel und Gewerbe und eine Verfügung des Bundesrates, die bisher nur kleine Fortschritte gezeitigt haben.

Als besonders dringend ist die Frage der Versorgung von Arbeit für die Kriegsverletzten zu betrachten. Die Gewerkschaften haben sich von vornherein bereit erklärt, nach bestem Können mitzuarbeiten und sind auch damit einverstanden, daß die Kriegsverletzten bei Beschaffung von Arbeit vor anderen Arbeitslosen bevorzugt werden. Bei den Beratungen, welche unter den Berliner Gewerkschaften aller Richtungen bezüglich dieser Frage stattgefunden haben, hat man sich auf bestimmte Vorschläge geeinigt, die von der üblichen Form des Arbeitsnachweises vollkommen abweichen, dafür aber prak-tische Erfolge versprechen. Die Berliner Metallindustriellen haben diese Vorschläge in Gemeinschaft mit den in ihren Be-trieben beschäftigten Arbeiterorganisationen bereits zur Durchführung gebracht und die Unternehmerorganisationen der anderen Berufe werden von den dort zuständigen Ar-beiterorganisationen erlucht werden, sich ebenfalls zu einem entsprechenden gemeinsamen Vorgehen bereitzuerklären. Die zuständigen amtlichen Stellen von Groß-Berlin und der Provinz Brandenburg haben ihrerseits auch zugestimmt und die kommunalen Fürsorgestellen angewiesen, diejenigen Kriegsverletzten, die aus der Metallindustrie herkommen, an die bereits errichtete Arbeitsgemeinschaft zu verweisen; je-bald weitere Arbeitsgemeinschaften entstehen, sollen diesen die für sie in Betracht kommenden Kriegsverletzten ebenfalls zu-gewiesen werden.

Diese für die Inarbeitbringung von Kriegsverletzten aufgestellten Grundsätze, die auch anderswo zur Durchführung gebracht werden könnten, lauten:

„Die Arbeitsvermittlung für Kriegsverletzte kann aus praktischen Gründen nicht in der bei den Arbeitsnachweisen üblichen Form erfolgen.

Da es sich darum handelt, die Kriegsverletzten so bald wie möglich in Arbeit zu bringen, kann nicht gewartet werden, bis Stellenangebote einlaufen, es müssen vielmehr geeignete Stellen gesucht werden.

Die Verschiedenartigkeit der früheren Tätigkeit im Beruf, die Verschiedenartigkeit der Geschicklichkeit zur An-passung an eine andere Art der Tätigkeit im selben Beruf und die durch die Art der Verwundung bedingte Ver-schiedenartigkeit der Verwendungsmöglichkeit machen es notwendig, daß die Vermittlung durch Angehörige des Be-rufes erfolgt.

An Stelle der Vermittlung durch die Arbeitsnachweise hat daher die Versorgung geeigneter Arbeitsstellen durch für die einzelnen Berufsgruppen zu bildende Arbeits-gemeinschaften zu erfolgen.

Die Arbeitsgemeinschaften setzen sich zusammen aus Vertretern der Unternehmer- und Arbeiter- und Ange-stelltenorganisationen der betreffenden Berufsgruppe am Orte oder im Bezirk.

Wenn ein Beschädigter in Arbeit zu bringen ist, so wird er, ob er gelernter oder ungelernter Arbeiter, der-jenigen Arbeitsgemeinschaft zugewiesen, in deren Bereich er früher beschäftigt war.

Die Arbeitsgemeinschaft versucht zunächst, den Be-schädigten in dem Betrieb unterzubringen, in dem er bisher beschäftigt war. Entstehende Schwierigkeiten wegen Be-zahlung für die veränderte Tätigkeit sowie später auf-tauchende Unstimmigkeiten können ebenfalls von einer solchen aus Vertretern von Unternehmern und Arbeitern bestehenden Arbeitsgemeinschaft am leichtesten geschlichtet werden.

Falls es nicht möglich ist, den Beschädigten im früheren Betriebe unterzubringen, soll die Arbeitsgemeinschaft ver-suchen, ihm Arbeit in einem anderen Betriebe deselben Berufes zu verschaffen. Sie soll dem Beschädigten behilflich sein, wenn später ein Wechsel in der Beschäftigung not-wendig wird.

Soweit angängig, bedient sich die Arbeitsgemeinschaft der Hilfe der für den Beruf bestehenden Arbeitsnachweise.“

Die Kriegswochenhilfe.

IV.

(Nachtrag zu den gleichnamigen Artikeln in den Nr. 35, 36, 37.)

Die Bestimmungen über die Wochenhilfe finden sich in der Reichsversicherungsordnung und den verschiedenen Verordnungen des Bundesrats verstreut. Es ist daher für die Anspruchsberechtigten mitunter nicht leicht festzustellen, was für eine Vorschrift in einem bestimmten Falle gilt. Das Zurechtfinden in den manchmal recht verwickelten Bestim-mungen über die Wochenhilfe wird sehr erleichtert durch eine Arbeit, die Julius Cohn in der „Volkstümlichen Zeitschrift für praktische Arbeiterversicherung“, 21. Jahrg., Nr. 10, S. 110—112, veröffentlicht hat. Eine unwesentlich veränderte Wiedergabe des Schlusses dieser Arbeit folgt hier:

Zusammenstellung der Anspruchsberechtigten nach Unter-stützungsgruppen, Leistungen und Leistungsverpflichteten.

1. Versicherte Ehefrauen versicherter Kriegsteilnehmer.

Leistungen: Entbindungskosten 25 Mk., Schwangerschafts-unterstützung bis zu 10 Mk., Wochengeld entsprechend der Schwangerschaftsdauer mindestens 7 Mk. für die Woche auf die Dauer von 8 Wochen. Stillgeld 3,50 Mk. wöchentlich bis zu 12 Wochen.

Der Antrag ist zu richten an die Kasse, der die Wöchnerin angehört.

Entbindungskosten, Schwangerschaftsunterstützung und Stillgeld sind vom Reich zu erheben, das Wochengeld nur soweit, als es das jahungsgemäße übersteigt.

2. Nichtversicherte Ehefrauen versicherter Kriegsteilnehmer.

Leistungen: Entbindungskosten 25 Mk., Schwangerschaftsunterstützung bis zu 10 Mk., Wochengeld 7 Mk. für die Woche auf die Dauer von 8 Wochen. Stillgeld 3,50 Mk. wöchentlich bis zu 12 Wochen.

Der Antrag ist zu richten an die Krankenkasse, der der Ehemann vor Aufnahme des Kriegsdienstes angehörte. Die Kosten trägt sämtlich das Reich.

Auch die Landkrankenkassen müssen zahlen. Eine Anzahl Landkrankenkassen weigerte sich bis jetzt, den Ehefrauen zum Seeresdienst eingezogener Landarbeiter, die zwar gegen Krankheit versichert waren, indes mit ermäßigtem Beitrag und ohne einen Anspruch auf Barleistungen (§§ 420, 425 R.V.D.), die Kriegswochenhilfe zu gewähren.

3. Versicherte Ehefrauen nichtversicherter Kriegsteilnehmer.

Leistungen:

a) bis 22. April 1915 Entbindungskosten, Schwangerschaftsunterstützung und Stillgeld wie zu Nr. 1 und 2. Wochengeld laut Kassensatzung, auch wenn es weniger als 7 Mk. für die Woche beträgt, auf die Dauer von 8 Wochen;

b) ab 23. April 1915 Entbindungskosten, Schwangerschaftsunterstützung und Stillgeld wie zu Nr. 1 und 2. Wochengeld laut Kassensatzung, aber mindestens 7 Mk. für die Woche auf die Dauer von 8 Wochen.

Der Antrag ist zu richten an die Kasse, der die Wöchnerin angehört.

Bis 22. April 1915 hat die Kasse die Kosten endgültig selbst zu tragen, ab 23. April 1915 müssen Entbindungskosten, Schwangerschaftsunterstützung und Stillgeld vom Lieferungsverband getragen werden.

Wochengeld ersetzt der Lieferungsverband nur, soweit die Kasse auf Grund ihrer Satzung weniger als 7 Mk. zu leisten hätte.

4. Versicherte uneheliche Wöchnerinnen, deren Schwängerer Nichtkriegsteilnehmer sind, und versicherte Ehefrauen von Nichtkriegsteilnehmern.

Leistungen: wie unter Nr. 2.

Der Antrag ist zu richten an die Kasse, der die Wöchnerin angehört.

Zur Leistung ist die Krankenkasse verpflichtet, die auch sämtliche Kosten zu tragen hat.

5. Versicherte uneheliche Wöchnerinnen, deren Schwängerer Kriegsteilnehmer sind.

Leistungen: falls die Wöchnerin für das Kind Kriegsunterstützung erhält:

a) bis 22. April 1915 Entbindungskosten, Schwangerschaftsunterstützung und Stillgeld wie unter Nr. 2. Wochengeld nach der Kassensatzung, also auch unter 7 Mk. für die Woche, auf die Dauer von 8 Wochen;

b) ab 23. April 1915 Entbindungskosten, Schwangerschaftsunterstützung und Stillgeld wie unter Nr. 2. Wochengeld mindestens 7 Mk. für die Woche auf die Dauer von 8 Wochen.

Der Antrag ist zu richten an die Krankenkasse, der die Wöchnerin angehört.

Die Unterstützung trägt bis 22. April 1915 die Krankenkasse, ab 23. April 1915 Entbindungskosten, Schwangerschaftsunterstützung und Stillgeld der Lieferungsverband. Wochengeld ersetzt der Lieferungsverband nur, soweit die Kasse auf Grund ihrer Satzung weniger als 7 Mk. zu leisten hätte.

6. Nichtversicherte Ehefrauen von Kriegsteilnehmern, die nach § 165 Abs. 1 Nr. 7 R.V.D. befreit waren.

Leistungen wie bei Nr. 2.

Der Antrag ist zu richten an die Allgemeine Ortskrankenkasse oder Landkrankenkasse des Wohnortes der Wöchnerin.

Die Krankenkasse gibt die Anträge an die See-Berufsgenossenschaft in Hamburg weiter. Falls die Kasse die Unterstützung leistet, muß die See-Berufsgenossenschaft für jeden Unterfall 2 Mk. Verwaltungskosten tragen.

Die Kosten trägt das Reich.

7. Versicherte Ehefrauen von Kriegsteilnehmern der Nummer 6.

Leistungen: Entbindungskosten, Schwangerschaftsunterstützung und Stillgeld wie unter Nr. 2.

Wochengeld laut Kassensatzung, aber mindestens 7 Mk. für die Woche auf die Dauer von 8 Wochen.

Der Antrag ist zu richten an die Krankenkasse, der die Wöchnerin angehört, diese ist auch zur Unterstützung verpflichtet.

Entbindungskosten, Schwangerschaftsunterstützung und Stillgeld trägt das Reich, Wochengeld nur, soweit die Kassensatzung weniger als 7 Mk. vorsieht.

8. Weibliche Versicherte der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge, die nach § 165 Abs. 1 Nr. 7 R.V.D. versicherungsfrei sind.

Leistungen wie bei Nr. 2.

Der Antrag ist zu richten an die allgemeine Orts- oder an die Landkrankenkasse des Wohnortes der Wöchnerin. Die Krankenkasse gibt die Anträge an die See-Berufsgenossenschaft in Hamburg weiter, diese muß der Kasse 2 Mk. für jeden Fall Verwaltungskosten zahlen.

Die Kosten trägt die See-Berufsgenossenschaft in Hamburg.

9. Nichtversicherte Ehefrauen von Kriegsteilnehmern, die nach § 418 oder § 435 R.V.D. befreit sind.

Leistungen: Entbindungskosten 25 Mk., Schwangerschaftsunterstützung bis zu 10 Mk., Stillgeld 3,50 Mk. wöchentlich bis zu 12 Wochen, Wochengeld nach der Reichsversicherungsordnung.

Der Antrag ist zu richten an die Krankenkasse, welcher der Ehemann, wenn er nicht befreit wäre, hätte angehören müssen. Die Kosten trägt sämtlich das Reich.

10. Ehefrauen von Kriegsteilnehmern, welche auf Grund eigener Beschäftigung nach § 418 oder § 435 R.V.D. befreit und deren Ehemänner versicherungspflichtig waren und ebenfalls befreit sind.

Leistungen wie unter Nr. 9.

Der Antrag ist zu richten an die Krankenkasse, welcher die Ehefrau ohne die Befreiung hätte angehören müssen.

Die Kosten trägt das Reich mit Ausnahme des Wochengeldes, dieses hat der Arbeitgeber zu erstatten.

Bei Weigerung des Arbeitgebers ist die zuständige Krankenkasse nach § 422 R.V.D. zur Leistung verpflichtet, der Arbeitgeber ist ersatzpflichtig.

11. Nach § 418 oder § 435 befreite Wöchnerinnen, deren Ehemänner keine Kriegsdienste leisten oder die unverheiratet sind.

Leistungen wie unter Nr. 9.

Der Antrag ist zu richten an den Arbeitgeber. Die Kosten trägt sämtlich der Arbeitgeber.

Bei Weigerung des Arbeitgebers ist die Kasse zur Leistung nach § 422 R.V.D. verpflichtet; der Arbeitgeber ist ersatzpflichtig.

12. Nichtversicherte minderbemittelte Ehefrauen nichtversicherter Kriegsteilnehmer.

Leistungen wie unter Nr. 2.

Der Antrag ist zu richten an den Lieferungsverband.

Die Kosten trägt zunächst der Lieferungsverband, endgültig das Reich.

13. Minderbemittelte Soldatenfrauen, die zwar einer Krankenkasse angehörten, deren Mitgliedschaft vor der Entbindung aber nicht 6 Monate bestand.

Leistungen wie unter Nr. 2.

Der Antrag ist zu richten an die Krankenkasse, diese überweist ihn mit dem Vermerk, daß Ansprüche nicht bestehen, an den Lieferungsverband.

Die Kosten trägt zunächst der Lieferungsverband, endgültig das Reich.

14. Soldatenfrauen, die selbst keiner Krankenkasse angehörten, deren Ehemänner zwar Kassensmitglieder waren, aber nicht 6 Wochen ununterbrochen oder 6 Monate innerhalb des letzten Jahres.

Leistungen wie unter Nr. 2.

Der Antrag ist zu richten an die Krankenkasse, diese überweist ihn mit dem Vermerk, daß Ansprüche nicht bestehen, an den Lieferungsverband.

Die Kosten trägt zunächst der Lieferungsverband, endgültig das Reich.

15. Minderbemittelte uneheliche Wöchnerinnen, deren Schwängerer Kriegsteilnehmer, die selbst Kassensmitglieder, aber noch nicht anspruchsberechtigt sind.

Leistungen wie unter Nr. 2.

Der Antrag ist zu richten an die Krankenkasse, diese überweist ihn mit dem Vermerk, daß Ansprüche nicht bestehen, an den Lieferungsverband.

Die Kosten trägt zunächst der Lieferungsverband, endgültig das Reich.

16. Nach § 418 oder § 435 befreite Wöchnerinnen, welche nicht 6 Wochen ununterbrochen oder im letzten Jahre 6 Monate versicherungspflichtig tätig waren.

Leistungen wie unter Nr. 2.

Der Antrag ist zu richten an den Arbeitgeber, dieser überweist ihn mit dem Vermerk, daß gegen ihn Ansprüche nicht bestehen, dem Lieferungsverband. Die Kosten trägt zunächst der Lieferungsverband, endgültig das Reich.

17. Zur Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge gehörende Wöchnerinnen, die nicht 6 Wochen ununterbrochen oder 6 Monate im letzten Jahre versicherungspflichtig tätig waren.

Leistungen wie unter Nr. 2.

Der Antrag ist zu richten an die See-Berufsgenossenschaft in Hamburg. Diese überreicht ihn mit dem Vermerk, daß gegen sie Ansprüche nicht bestehen, dem Lieferungsverband. Die Kosten trägt zunächst der Lieferungsverband, endgültig das Reich.

18. Soldatenfrauen, deren Ehemänner Mitglieder von Ersatzkassen waren,

1. falls der Ehemann gewerblicher Arbeiter war.

Leistungen wie unter Nr. 2.

Der Antrag ist zu richten an die Ersatzkasse. Die Kosten trägt das Reich.

2. falls der Ehemann Angestellter im Sinne des § 165 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 R.V.D. war.

Leistungen:

a) bis 22. April 1915 nur Anspruch nach Nr. 2, wenn der Ehemann bis 2500 Mk. Arbeitsverdienst hatte;

b) ab 23. April 1915. Der Anspruch besteht bis zu einem Arbeitsverdienst von 4000 Mk., wenn eine einjährige ununterbrochene Kassensmitgliedschaft bei einer Ersatzkasse oder teils bei einer Krankenkasse, teils bei einer Ersatzkasse vorangegangen ist. Für die Zeit vor der inzwischen erfolgten Zulassung einer Hilfskasse als Ersatzkasse gilt die Mitgliedschaft bei ihr derjenigen bei einer Ersatzkasse gleich.

Bernünftige Gedanken.

Das Blatt der katholischen Arbeitervereine Süddeutschlands, „Der Arbeiter“, bringt in seiner Nr. 39 einen Artikel über Krieg und soziale Entwicklung. Darin wird bemerkt, daß der Weltkrieg zweifellos die sozialen Gegensätze in ihrer früheren Schärfe gemildert, wenigstens vorläufig in den Hintergrund gedrängt habe. Das Blatt äußert den Wunsch, daß diese sozial verjüngende Wirkung des Krieges auch nach dem Kriege anhalten möge. Dann heißt es:

„Vorläufig ist das allerdings nur ein Wunsch, eine Hoffnung, deren Erfüllung noch zweifelhaft erscheinen kann. Und indem wir solches Ideal der Kriegswirkung wünschen, werden wir gleichzeitig gut daran tun, unsere Hoffnungen darauf nicht zu hoch zu spannen. Das wird uns vor Enttäuschungen bewahren und die ungebogene Arbeitskraft erhalten. Denn neben den Lichtseiten der Kriegswirkungen — Einmütigkeit in der Abwehr der Feinde, Erweckung der nationalen Solidarität, gegenseitige Hilfsbereitschaft usw. — gibt es auch manche Begleiterscheinungen des Krieges, die große Unzufriedenheit in den breiteren Volksmassen erzeugen und eine Verschärfung der sozialen Gegensätze im Gefolge haben müssen.“

Als solche üblen Begleiterscheinungen nennt das Blatt erstens die unberechtigten Preistreiberien auf dem Lebensmittelmarkt, zweitens das Verhalten großkapitalistischer Unternehmerkreise gegenüber den Arbeitern und ihren Organisationen. Der zweite Punkt wird an einer Reihe von bezeichnenden Beispielen erläutert, worauf es heißt:

„Es ist somit nicht zuviel gesagt mit der Behauptung, daß die großindustriellen Unternehmer die alten geblieben sind. Infolgedessen werden die Gegensätze im Wirtschaftsleben nicht verschwinden, sondern nach dem Kriege mit der alten, vielleicht gar mit verschärfter Heftigkeit aufeinanderprallen. Dem nationalen Verantwortungsgefühl und der Selbstzucht der deutschen Arbeiter ist es zu danken, daß dies nicht — wie in England, Italien usw. — schon während des Krieges geschieht. Auch das muß einmal festgestellt werden.“

Das Verhältnis zwischen Staat und Arbeiterbewegung wird ohne Zweifel durch den Krieg ein anderes, freundlicheres Gesicht bekommen. Aber gegenüber dem großkapitalistischen Unternehmertum wird durch die Ereignisse der Gegenwart nichts geändert werden. Auch nach dem Kriege wird jeder, auch der kleinste Fortschritt durch die Organisation erkämpft werden müssen. Daher heißt es für die Arbeiter auch während des Tobens des Weltkrieges, die wirtschaftliche Mühseligkeit zu vernachlässigen, sondern blank und kampffähig zu erhalten.“

Teuerungs- resp. Kriegszulagen in Augsburg.

Table with 4 columns: Ort, Firma, Wöchentlich an Arbeiter und Arbeiterinnen, Markt. Lists various firms in Augsburg and Bamberg with their respective market values.

16 041 Arbeiter und Arbeiterinnen erhielten 17 021 Mk. 95 Pf. pro Woche Teuerungszulage. Obige Tatsache ist wohl mit ein Beweis, daß der Verband auch während der Kriegszeit seine Aufgabe erfüllt hat.

Soziales.

Unterstützung unehelicher Kinder. Das bayerische Ministerium des Innern hat an die Kreisregierungen und an die Distriktsverwaltungsbehörden folgende Bekanntmachung erlassen: Die unehelichen, im Deutschen Reich wohnenden Kinder deutscher Mütter und österreichischer oder ungarischer Väter, deren Väter im österreichisch-ungarischen Heere Dienst tun, konnten bisher Familienunterstützung weder nach deutschem noch nach österreichisch-ungarischem Recht erhalten; sie mußten bisher auf die freiwillige Fürsorge verwiesen werden. Im Benehmen mit der Reichsleitung wird nun angeordnet, daß auch den unehelichen, im Inland befindlichen Kindern deutscher Mütter und österreichischer oder ungarischer Väter, deren Väter in das österreichisch-ungarische Heer eingetreten sind, nach deutschem Recht, und zwar soweit erforderlich, rückwirkend vom 1. Mai 1915 an Familienunterstützung zu gewähren ist. In bestimmter Ausfüßung steht, daß den Lieferungsverbänden seinerzeit auch dafür nach § 12 des Gesetzes Ersatz geleistet werden wird. Zunächst ist dafür zu sorgen, daß Entgelten und Bitten um Familienunterstützung nicht an militärische Stellen, aber auch nicht an das Ministerium des Innern, sondern ausschließlich an die entscheidende Stelle des Lieferungsverbandes gerichtet werden.

bei ihrem Körperzustande trotz eifrigster eigener Bemühungen und trotz Eingreifens der Kriegsfürsorgestellen nicht immer möglich sein, in absehbarer Zeit ihr früheres Arbeits Einkommen nur annähernd zu erreichen. Gärten, die hierbei entstehen, sollen nach Möglichkeit ausgeglichen werden. Da eine diesbezügliche gesetzliche Regelung aber erst nach dem Kriege wird erfolgen können, soll schon während des Krieges auf Antrag der Beschädigten aus hierzu bereitstehenden Mitteln, soweit es angängig, im Unterhaltungswege geholfen werden. Die Anträge werden in begründeten Fällen von den Beschädigten an den zuständigen Bezirksfeldwebel zu richten sein, der für ihre Weitergabe an die zuständige Stelle Sorge trägt. Anträge, deren Prüfung zweifellos das Vorliegen einer Härte im Sinne des Absatzes 2 dieses Erlasses nicht ergibt oder aus denen hervorgeht, daß sich der Beschädigte nicht bemüht hat, sein Arbeits Einkommen zu verbessern, obwohl er dazu imstande war, werden abgelehnt.

Der Arbeiter lebt schlechter als ein Gefangener. Diese Entdeckung hat ein Schweizer Metallarbeiter gemacht — für die Schweiz. Sie dürfte aber auch noch auf andere Länder zutreffen, weshalb wir uns in nachstehendem mit ihr ein wenig beschäftigen wollen. Sie besteht darin, daß für die Erhaltung eines Gefangenen im Bezirksgefängnis Regensdorf bei Zürich mehr ausgegeben wird als ein freier Arbeiter für sich und seine Familie ausgeben kann. Nach der Aufstellung der Gefängnisverwaltung wird dort pro Tag im Durchschnitt für einen Inhaftierten ausgegeben für:

Nahrung	—67,0 Fr.
Kleidung	—17,2 "
Wäsche und Reinigung	—01,8 "
Mobiliar usw.	—03,2 "
Seizung	—11,2 "
Beleuchtung	—09,7 "
Krankenpflege	—00,4 "
Bibliothek, Schule, Kirche	—00,6 "
Zusammen	1.111,1 Fr.

Das erscheint nun gerade nicht als viel und der ledige freie Arbeiter kann wohl auch soviel für seine Person ausgeben, wogegen es doch bei dem verheirateten, mit Kindern gesegneten schon anders ist. Für eine fünfköpfige Familie, bestehend aus den Eltern und drei Kindern, die nichts einbringen, aber ebensoviel verbrauchen wie drei Erwachsene, würde das eine tägliche Ausgabe von 5,55 Fr. sein oder eine Jahresausgabe von 2025 Fr. Rechnet man dazu noch eine Wohnungsmiete, schreibt der Entdecker, von 375 Fr., so kommt eine Jahresausgabe von 2400 Fr. zusammen. — Bei einem Stundenlohn von 71 Centimes pro Stunde und 9 1/2 stündiger Arbeitszeit würde in dreihundert Arbeitstagen ein Jahresgewinn von 2025 Fr. herauskommen. (Das ist der Durchschnitt des Verdienstes von 768 Arbeitern.) Es würde dem Familienvater also gerade die Wohnungsmiete fehlen. Da er sie nicht schuldig bleiben kann, muß er sie mit seiner Familie herausdarben, also mit ihr schlechter leben als ein Gefangener. Viele wären aber zufrieden, wenn sie noch über 2000 Fr. verdienen; manche Arbeiter, besonders die Ungelehrten, verfügen nur über Jahresverdienste von 1400 Fr., müssen sich also noch viel mehr einschränken. — Die auffällige Tatsache, daß man als Arbeiter unter Umständen im Gefängnis besser aufgehoben ist denn als freier Arbeiter im Zivilleben, sollte alle Arbeiter zum Nachdenken veranlassen und den Gewerkschaften zuführen, soweit sie ihnen noch nicht angehören. Den Gewerkschaften wird es hoffentlich doch überall einmal gelingen, die Lebenshaltung der freien Arbeiter zu der der im Gefängnis untergebrachten emporzuheben.

Aus Handel und Industrie.

Eine Kriegskommission zur Beschaffung neuer Spinnfasern ist auf Veranlassung des Kriegsministeriums mit einer Geschäftsstelle in Harburg-Elbe geschaffen worden, die dem bereits bestehenden Kriegs-Futerauschuß angegliedert werden soll. Wie schon aus der Bezeichnung ersichtlich, ist es Aufgabe dieser Kommission, alle Inlandpflanzen, die für Gewinnung von Spinnfasern in Frage kommen, eingehend zu prüfen und diese eventuell für die deutsche Textilindustrie nutzbar zu machen. Es handelt sich also, wie von beteiligter Seite geschrieben wird, nicht allein um eine Arbeits-, sondern auch um eine Organisationskommission. In erster Linie dürften für die Beschaffung von Erntepflanzen an Inlandpflanzen in Frage kommen: die Hopfenranke (vom wilden und vom angebauten Hopfen), die Brennnessel und der Ginster, die sämtlich in großen Mengen in Deutschland vorkommen. Die Kommission wird demnächst mit Merkblättern über das Einernen dieser Stengel und deren weitere Behandlung bis zur Abgabe an die Verbraucher an die Öffentlichkeit treten. Die allgemeine Aufmerksamkeit soll schon jetzt auf die Arbeiten der Kommission gelenkt werden und die Interessenten sollen veranlaßt werden, die Pflanzenarten, für die möglicherweise in absehbarer Zeit ein Absatz zu angemessenen Preisen an die Textilindustrie in Aussicht steht, zu schonen. Ob auch der Bast der Korbweide eine spinnfähige Faser enthält, unterliegt zurzeit der Prüfung durch Sachverständige. Immerhin dürfte auch dieser in Massen im Inland vorkommenden Pflanze entsprechende Aufmerksamkeit zu schenken sein. — Die vom Verband Deutscher Fute-Industrieller bereits früher vorgenommene Versuche mit den verschiedenen Epilobium-(Weidenröschen-)Arten werden zurzeit ebenfalls noch weiter fortgesetzt.

Ausfuhr von Wirkwaren. Wegen der bei der Handelskammer zu Chemnitz vorgebrachten Klagen und Beschwerden über die Unmöglichkeit der Ausfuhr von Wirkwaren und der bis jetzt erfolgten Ablehnung fast aller Ausnahmegewilligungsanträge ist die Kammer bei der Staatsregierung vorstellig geworden. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist daraufhin gebeten worden, beim Reichskanzler und dem preußischen Kriegsministerium dringliche Vorstellungen wegen Zulassung der Ausfuhr von Wandschuhen und Strumpfwaren zu erheben. Ueber das hoffentlich günstige Ergebnis wird die Handelskammer weiteres bekanntgeben. Inzwischen sind Anfragen und neue Beschwerden zwecklos.

Vermischtes.

Die Konzentration des Kapitals in der Schweiz. Ende 1913 zahlten die physischen Personen in der Schweiz Steuern für Vermögen von rund 13 Milliarden Frank. In 20 Kantonen oder Kreisen, für welche genaue Zahlen vorliegen, bezifferte sich das investierte Kapital auf rund 8 Milliarden, die sich auf 369 945 Steuerzahler verteilen. Jeder von ihnen hat danach im Durchschnitt für ein Kapital von mehr denn 20 000 Frank zu zahlen gehabt. In Wirklichkeit zahlten in den erwähnten Kantonen 71,1 Proz. für Summen bis zu 10 000 Frank und besaßen 11,5 Proz. des investierten Kapitals. Die Vermögen von 20 000 bis 30 000 Frank umfassen 19 603 oder 5,3 Proz. der Steuerzahler und stellen 6 Proz. des investierten Kapitals dar. Die Klasse mit 50 000 Frank umfaßt 3,9 Proz. der Steuerzahler, welche 12,5 Proz. der Steuern zahlten. Die Klasse mit einer halben bis zu einer ganzen Million umfaßt 1,116 oder 3 Proz. der Steuerzahler, die zusammen ein Kapital von mehr als 775 Millionen oder ungefähr 9,7 Proz. des investierten Kapitals darstellen. Die beiden letzten Klassen, von 3 bis 5 Millionen und mehr, umfassen 94 Personen, die ungefähr für ein Kapital von einer halben Milliarde zahlten, oder im Durchschnitt 5 Millionen. Die Konzentration ist also enorm.

Berichte aus Fachreisen.

Nachen. Zur Reichs-Wochenhilfe wurde von der Mitgliedschaft Nachen in der Mitgliederversammlung am 19. September folgende Entschlieung, die den zuständigen Instanzen übermitteln werden soll, angenommen:

„In der Textilindustrie Nachens sind 8000 weibliche Personen beschäftigt, von denen demnächst bei der über die Textilindustrie hereinbrechenden Krise Tausende arbeitslos werden. Die arbeitslosen Textilarbeiter sind Opfer der vom Reich erlassenen Herstellungsverbote, also Kriegsoffer. Die Textilarbeiter leiden immer schon bei der sprichwörtlich schlechten Entlohnung, um soviel mehr aber jetzt, bei der geistlich verkürzten Arbeitszeit und der fast grenzenlosen Teuerung aller Lebensmittel. In der kommenden Zeit der völligen Arbeitslosigkeit aber wird das Elend und die Not der Textilarbeiterbevölkerung erst recht bergehoch werden. Angezichts dessen ist es unverständlich, daß die fünfte Kriegstagung des Deutschen Reichstages trotz Anregung aus Arbeitervertreterkreisen die Frauen der Arbeitslosen von der Reichs-Wochenhilfe ausgeschlossen hat. Das Reich hat heute mehr denn je ein großes Interesse an einem gesunden Nachwuchs. Wenn schon vor dem Kriege eine lebhaft propagierte für höhere Geburtenziffern entfaltet wurde, wobei man sich vor allen Dingen an die breiten Schichten des lohnarbeitenden Volkes richtete, um wieviel notwendiger wird das denn in Zukunft werden müssen, nachdem wir den augenblicklich lebenden, die Menschheit beginnenden Weltkrieg glücklich überstanden haben werden. Will das Reich hier Arbeit leisten, die Erfolg versprechen soll, so muß es schon die Mittel und die Fundamente schaffen, die einzig und allein den Erfolg sichern können.“

Die Mitgliedschaft Nachen des Deutschen Textilarbeiterverbandes erwartet und verlangt deshalb auf das bestimmteste vom Reich, daß die Bundesratsverordnungen vom 3. Dezember 1914, vom 28. Januar 1915 sowie vom 23. April 1915, die für die Reichswochenhilfe erlassen sind, dahingehend Erweiterung finden, daß sie zum mindesten auf alle von der Arbeitslosigkeit betroffenen Frauen ausgedehnt werden.“

Bogst. Da die Mitglieder in großer Mehrheit noch immer nicht wissen oder vielmehr nicht wissen wollen, wie sie sich bei Arbeitslosigkeit zu verhalten haben, so möchten wir es ihnen an dieser Stelle sagen. Jedes arbeitslos gewordene Mitglied hat sich sofort beim Kassierer, Schützenstr. 17, zu melden und sein Mitgliedsbuch dort abzugeben, da die Arbeitslosigkeit nur vom Zeitpunkt der Meldung an und dementsprechend die Unterstützung berechnet wird. Als arbeitslos gelten nur solche Mitglieder, welche ganz oder mindestens 8 Tage aussetzen müssen; bei teilweisem Feiern, welches nicht länger als eine Woche dauert, wird keine Unterstützung gewährt. Es ist aber sehr zweckmäßig, wenn sich solche Mitglieder, welche teilweise arbeitslos sind, auch melden, und sollte es sich jeder zur Pflicht machen, dies zu tun, damit die Ortsverwaltung einen Ueberblick über den Umfang der Arbeitslosigkeit gewinnt und an maßgebender Stelle dahin wirken kann, daß die größte Not ferngehalten wird. Unsere Organisation hat alles mögliche getan, um die größte Not von ihren Mitgliedern fernzuhalten — über eine Million ist in dem Kriegsjahr an Unterstützung ausgezahlt worden — und sie wird auch weiter sorgen, daß alles mögliche getan wird, die Mitglieder über diese schwere Zeit hinwegzubelfen. Aber die Mitglieder dürfen auch nichts Unmögliches verlangen, denn die Gewerkschaften sind nicht dazu da, Staat und Gemeinden alle Pflichten abzunehmen; in erster Linie ist es Pflicht dieser, Mittel zu suchen, um die größte Not fernzuhalten, und unser Bestreben soll es sein, ihnen an Hand geeigneter Unterlagen zu zeigen, wie und wo geholfen werden muß. Da es unter den gegebenen Verhältnissen nicht gut möglich ist, Mitgliederversammlungen regelmäßig abzuhalten, so werden alle Mitglieder (sowie auch unorganisierte Arbeitslose), welche über dies oder jenes nicht im klaren sind, ersucht, sich Sonntags morgens von 11—12 Uhr in der Wirtschaft von F. Döring, Münstertstraße, einzufinden, wo über weiteres gern Auskunft gegeben wird.

Glauchau. Hermann Georgi tot. Wieder ist einer unserer Getreuesten von uns gegangen. Hermann Georgi, zuletzt Kontrolleur im Konsumverein, ist am Mittwoch voriger Woche gestorben. Am 1. Mai 1914 erlitt er einen Schlaganfall, von dem er sich nie wieder erholen sollte. Die älteren Genossen wissen, mit welcher Hingebung er zur Zeit der schwersten Kämpfe seiner Gewerkschaft sowie der Partei seine Kräfte gewidmet hat. Schon während des Ausnahmegesetzes in der Partei tätig, war er auch einer der ersten, die nach dem Fall dieses Gesetzes die politische Organisation wieder ins Leben riefen. Eine Reihe von Jahren war er Schriftführer im Volksverein. Unserem Textilarbeiterverband hat er durch seine uneigennütige Tätigkeit über die schlimmste Zeit hinweggeholfen. Als Vertrauensmann der Textilarbeiter hat er, ehe noch der Verband nach dem Wegfall des Verbotes des Inverbindungsretens der Vereine sich entwickeln konnte, für seine Berufskollegen unschätzbare Dienste geleistet. Obwohl er selbst starke Familie hatte, für die er unter Zuhilfenahme der Nachkommen im Handwebstuhl schaffte, fand er stets Zeit, wenn es galt, für Partei oder Gewerkschaft zu arbeiten. Auch für die Genossenschaft war er vielseitig tätig, weshalb er vor Jahren erst als Lagerhalter, dann als Kontrolleur angestellt wurde. Noch lange über das Grab hinaus wird ihm die Glauchauer Arbeiter-schaft ein ehrendes Gedenken bewahren.

Literatur.

Heft 26 der „Neuen Zeit“ vom 24. September 1915 hat folgenden Inhalt: D. Jenzsen: Marx—Engels und Herr Professor Gustav v. Schmoller. — Wilhelm Kolb: Bei der Stange bleiben! — Spektator: Koloniale Wünsche und Probleme. — H. Schneider (Hannover): Zukunftsfragen der Gewerkschaftsbewegung. — Rudolf Silferding: Sozialistische Betrach-

tungen zum Weltkrieg. — Notiz. — Literarische Rundschau: Dr. Hermann Leeb, „Die neue Kontinentalzölle. Ist Großbritannien wirtschaftlich bedroht?“

Briefkasten.

F., Krefeld. In Nr. 38 steht doch nicht, woran Max, sondern nur, daß er überhaupt gestorben ist. Daß man andere herauslesen kann, als das steht, haben wir aus einigen Zuschriften aus letzter Zeit an uns ersehen können, daß man aber auch etwas herauslesen kann, das nicht dasteht, das zeigt Deine Zuschrift. Wir sind nun wieder um eine Erfahrung reicher.

Verbandsanzeigen.

Bekanntmachungen.

Vorstand.

Sonntag, den 3. Oktober, ist der

40. Wochenbeitrag fällig.

Adressenänderungen.

Gau 2. Fulda. Kollege Gottbehüt eingezogen. Alles an Frau Gottbehüt.

Gau 4. Nordhorn (Grafschaft Bentheim). B: Willem Vos, Frensborf b. Nordhorn, Neue Str. 20, Hinterhaus.

Gau 9. Hof. Das Bureau befindet sich von jetzt ab im Druckereigebäude der Oberfränkischen Druckerei und Verlagsanstalt, Marienstr. 87, Hinterhaus. Geöffnet abends von 7—7 Uhr. Samstags von 14—7 Uhr. Alle Zuschriften sind an das Bureau zu richten. Schwarzenbach a. d. Saale. V: Emil Lang, Karlstraße 408.

Gau 13. Finsterwalde, R.-L. Kollege Natusch eingezogen. K: Marie Natusch, Schützenstr. 14.

Ortsverwaltungen.

Neumünster. Die unterzeichnete Ortsverwaltung erucht dringend um Angabe der Adresse des Kollegen Paul Schulz, Weber (379 445), geboren am 28. Juli 1874 in Sommerfeld, in den Verband eingetreten am 20. August 1907 in Ludenwalde. Die Ortsverwaltung Neumünster, Fabrikstr. 32.

Totenliste.

Gestorbene Mitglieder.

Berlin-Röpenitz. Karl Liebchen, Färbereiarbeit., 60 J., Nierenleiden.

Crimmitschau. Anna Amalie Krüger, 61 J.

Gera. Friedrich Heinig, 69 J., Schlaganfall. Emma Melzer, 69 J., Unfall.

Hamburg. Heinrich Sieburg, Arbeiter, 61 J., Unfall.

Ronneburg. Anna Neundorf, Weberin, 36 J., Tuberkulose.

Plauen i. V. August Wör, 63 J., Leberleiden.

Zwickau. Anton Seifert, 68 J., Rheumatismus.

Im Felde gefallene oder infolge des Krieges gestorbene Mitglieder.

Berga (Eifter). Otto Fritsch, Weber, 33 J.

Chemnitz. Alfred Jaster, Appretur, 21 J.

Crimmitschau. Richard Franz Bauer, 24 J.

Gera. Max Pauli, 25 J.

Greiz u. Ung. Ernst Barth, Färbereiarbeiter, Hermannsgrün, 21 J. Ernst Böhmer, Appreturarbeiter, Pöhlitz, 21 J.

Krefeld. Johann Max, Färber, 25 J. (War in Nr. 38 aus Versehen bei den „Gestorbenen“ bemerkt worden.) Friedrich Ueberfeld, Färber, 30 J.

Ludenwalde. Mich. Finius, 26 J.

Meerane. Albert Seyfarth, 30 J. Paul Müller, 30 J. Emil Spörl, 32 J. Max Schmeller, 25 J.

Chre ihrem Andenken!

Zusammenkünfte.

Mitglieder-Versammlungen.

Montag, 4. Oktober. Sebnitz i. S. im Gewerkschaftshaus.

Sonnabend, 9. Oktober. Duisburg.

Altenburg (S.-A.). Abends 8 1/2 Uhr, im Gewerkschaftshaus.

Berlin. (Posamentierer.) Jeden 3. Mittwoch im Monat, abends 8 1/2 Uhr, bei Lohsan, Neue Jakobstr. 28.

— (Seiler.) Jeden 3. Sonnabend im Monat, abends 9 Uhr, bei Schulz, Grüner Weg 9.

— (Epleifer der Flugzeugindustrie.) Jeden letzten Sonnabend im Monat, abends 9 Uhr, bei Währ, Stralauer Allee 47, Ede Warschauer Platz.

Zahlstellen und Zahltermine.

Berlin. (Norden.) Brunnerstr. 79 bei R. Döhling.

— (Neufölln.) Zietenstr. 69 bei Kramer.

— (Charlottenburg.) Volkshaus (Restaurant), Köpenickerstr. 3.

Jeden Freitag.

Berlin. (Geschäftsstelle.) Abends 5—9 Uhr, Andreasstr. 17. Telefon: Königstadt 1873.

Jeden Sonnabend:

Berlin. (Delateure u. Presser.) Abends 7—8 Uhr bei Raabe, Neue Jakobstr., Ede Inselstr.

— (Posamentierer.) Abends 6 bis 8 Uhr, bei Lohsan, Neue Jakobstr. 28.

— (Sand- und Schiffensticker.) Abends 8 1/2—10 Uhr, bei Wöb, Weberstr. 6.

Der Arbeitsnachweis für alle Branchen befindet sich nur in der Geschäftsstelle, Andreasstr. 17, und ist geöffnet jeden Wochentag, vormittags von 8—1 Uhr. Auch wird Arbeit nach anderen Verufen und Industrien und nach anderen Orten vermittelt.

Privat-Anzeigen.

(Kostenbetrag ist im voraus zu entrichten, widrigenfalls die Aufnahme abgelehnt wird.)

Berlin.

Donnerstag, den 14. Oktober, abends 8 1/2 Uhr, bei Rowottnick, Lange Str. 30:

Generalversammlung.

Tagesordnung: 1. Geschäfts- und Klassenbericht vom 3. Quartal 1915; 2. Vortrag der Kollegin Marta Hoppe: „Was müssen die Familienangehörigen der Kriegsteilnehmer über ihre rechtlichen Ansprüche wissen?“

Vollzähliges Erscheinen erwartet. Der Vorstand.

Todesanzeige.

Am 6. September 1915 verstarb auf dem Schlachtfelde durch Kopfschuß bei Sutki (Rußland) unser Kollege, das Vorstandsmittglied

Richard Tinus

im Alter von 26 Jahren. Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Der Vorstand des Deutschen Textilarbeiterverbandes, Filiale Ludenwalde.

Der sinkt nicht ganz ins kühle Grab, Der Liebe fand und Liebe gab, Und dessen Streben sei geweiht Der Wahrheit, Freiheit und Gerechtigkeit. Ruhe sanft in fremder Erde!

Redaktionschluss für die nächste Nummer Sonnabend, den 2. Oktober

Verlag: Karl Hübsch. — Verantwortlich für die mit \square versehenen Artikel Hermann Krähig, für alles andere Paul Wagener. — Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co. — Sämtlich in Berlin.